

Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Kirchberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Kirchberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52428 Jülich-Kirchberg, Teichstr. 22.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie der Unfallverhütung.
Dieser verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele, Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Ist politisch und konfessionell neutral.
- fördert das Feuerlöschwesen in Jülich-Kirchberg.
- führt alle an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger zusammen.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Kirchberg.
- dokumentiert die weitere Entwicklung des Feuerlöschwesens in Jülich-Kirchberg.
- Unterstützt die Feuerwehr Jülich, Löschgruppe Kirchberg bei der Verwirklichung ihrer feuerwehrtechnischen Ausbildung.
- Pflegt die Zusammenarbeit und den Kontakt mit anderen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Vereinen.
- Unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Jülich, Löschgruppe Kirchberg.

§3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

- a. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- b. Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, zu der mindestens 50% aller Mitglieder vertreten sein müssen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung frühestens nach einem Monat einberufen werden. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist bei der Einladung hinzuweisen.
- c. Für die Auflösung des Vereins müssen 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten stimmen. Bei weniger als drei Vereinsmitgliedern hat der Vorstand nach § 73 BGB innerhalb von drei Monaten entsprechende Anträge zu stellen.
- d. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder eingesetzt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 17. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Beantragung der Aufnahme in den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Kirchberg, über welche der Vorstand entscheidet, muss schriftlich erfolgen. Für den Vorstandsbescheid besteht keine Begründungspflicht. Die Mitglieder werden in das Mitgliederverzeichnis des Vereins eingetragen.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, aktives Mitglied kann werden:
 - Wer aktives Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr Jülich, Löschgruppe Kirchberg ist.
 - Wer der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Jülich, Löschgruppe Kirchberg angehört.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördernd unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

5. Ummeldung der Mitgliedschaft (von aktive in fördernde Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrecht haben alle Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Tod des Mitgliedes
 - Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zulässigen Kündigungsfrist von 1 Monat.
 - Durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, dieser kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Geschäfts/-schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem stellvertretenden Kassierer
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Bis zu zwei Beisitzer
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeder von ihnen ist alleine Vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder vom Geschäfts/-schriftführer in Absprache mit dem Vorsitzenden einberufen.
7. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Geschäfts/-schriftführer zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Diese muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder mindestens 4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angaben der Gründe fordern.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch persönliche Einladung und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
5. Anträge und Änderungswünsche zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu senden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
8. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Geschäfts/-schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift liegt den Mitgliedern zur Einsicht vor. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe mit Begründung Widerspruch beim Vorstand eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
10. Jährlich werden drei Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen die Kassenbelege (Kassenbuch) und legen auf der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfbericht vor.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahmen und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls dieser zwei Jahre im Amt ist.
4. Wahl von drei Kassenprüfern.
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
6. Gegebenenfalls Änderung der Satzung nach § 8.8 der Satzung.
7. Gegebenenfalls Auflösung des Vereins nach § 11 der Satzung.
8. Beschlussfassung über eine Berufung nach § 4 der Satzung.

§13 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das zuständige Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Position	Name	Unterschrift
1. Vorsitzender:	Christian Schulze	
2. Vorsitzende:	Heike Dreßen	
1. Kassierer:	Stefan Spohr	

Jülich-Kirchberg, den 26.03.2021

